

RALF DROSKE

Ralf Droske · Büchnerstr. 2 · 53859 Niederkassel

Büchnerstr. 2
53859 Niederkassel

Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises

53721 Siegburg

Telefon:
tags: 0221 221 26144
privat: 02208 914106
mobil 0163 9034807

28.01.2013

Anregung gemäß § 21 Kreisordnung NW

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsmitglieder,

gemäß § 21 Kreisordnung NW rege ich an, die Abfallsatzung im Interesse einer gerechteren Verteilung der Gebührenlast auf die Bürger zu ändern.

Seit Einführung der Wertstofftonnen lässt sich nahezu der komplette Haushalts-Abfall in die verschiedenen Abfallbereiche für Wertstoffe, Papier, Bioabfälle sowie Sonderabfuhr für Sperrmüll und Sonstiges aufteilen. Für die Restmüllbehälter bleibt damit, sofern tatsächlich ordnungsgemäß getrennt wird, nur noch ein sehr geringer Anteil übrig.

Dennoch sind die Haushalte durch die Abfallgebührensatzung verpflichtet, mindestens eine 80-Liter-Restmülltonne im 4-Wochen-Rhythmus vorzuhalten und zu bezahlen (43,20 € jährlich). Sofern man kein Eigenkompostierer ist, ist man verpflichtet auf seinem Einfamilienhausgrundstück nun insgesamt 4 Tonnen bereit zu stellen. Abgesehen davon, dass diese Müllbehältergalerie nicht zur Verschönerung des Ortsbildes beiträgt, ist sie zudem unnötig, da bei ordnungsgemäßer Abfalltrennung und Zuordnung auf die jeweiligen Behälter das laut Satzung vorgegebene Restmüllaufkommen von einem 3-4-Personenhaushalt deutlich geringer ausfallen kann, als die Mindestbehältergröße von 80 Liter.

Ich schlage daher vor, die Abfallsatzung so zu ändern, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für die Privathaushalte auch durch das alleinige Vorhalten der Beistellsäcke der RSAG erfüllt werden kann (Änderung des § 5a der Abfallsatzung).

In der Praxis stelle ich zwar auch fest, dass viele privaten Haushalte immer noch sehr viel in die Restmüllbehälter füllen, dies kann nach meiner Einschätzung jedoch nur darin begründet sein, dass nicht ordnungsgemäß getrennt und durch die RSAG nicht ausreichend kontrolliert wird. Die Verpflichtung, eine Restmülltonne vorzuhalten, verleitet die Bürger aber natürlich auch dazu, diese (meist zu großen) Behälter zu befüllen, zumal die RSAG die ordnungsgemäße Befüllung i.d.R. nicht kontrolliert.

Sicherlich werden viele Haushalte nicht auf eine Restmülltonne verzichten wollen. Insofern ist nicht mit einer wesentlichen Verringerung des Gebührenaufkommens zu rechnen. Es ist aber ungerecht, die Haushalte, die so gut, wie keinen Restmüll produzieren, weil sie Müll vermeiden und ordnungsgemäß Müll trennen, zu verpflichten, eine Restmülltonne vorzuhalten.

Im Gegensatz zur obligatorischen Restmülltonne sollte über die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Biotonne nachgedacht werden. Denn es dürfte kaum einen Eigenkompostierer geben, der auf seinem Reihenhaushausgrundstück alle organischen Abfälle auf seinen Komposthaufen wirft und riskiert, durch Fleisch-, Wurst und Essensreste Ratten und ähnliches anzulocken. Diese Abfälle landen daher nach meiner Einschätzung bislang in der Restmülltonne, widerrechtlich. So könnte sich auch ein durch Entfall der obligatorischen Restmülltonne eventuell entstehender Gebührenaufschlag kompensieren.

Ich denke, dass aufgrund des in den letzten Jahren gestiegenen Bewusstseins für Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Recycling eine Anpassung der Regelungen zur Abfallentsorgung erforderlich ist.

Ich bitte, mich über das Ergebnis Ihrer Beratung zu informieren.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

